


<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Gemeinde Neuhof</b> 
- öffentlich -		
<b>VL-272/2023</b>		
Federführendes Amt	Finanzabteilung	
Datum	17.11.2023	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2023	beschließend
Gemeindevertretung	07.12.2023	beschließend

**Betreff:**

**Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024**

**Sachdarstellung:**

Für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2024 ist folgender Terminplan abgestimmt bzw. vorgesehen:

Am 30.10.2023: Feststellungsbeschluss des Gemeindevorstandes gemäß § 101 Abs. 3 Satz 1 HGO.

Am 31.10.2023: Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss

Am 09.11.2023: Einbringung in die Gemeindevertretung

*Am 05.12.2023: Behandlung und Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss*

*Am 07.12.2023: Beratung und Beschlussfassung in der/durch die Gemeindevertretung gemäß § 101 Abs. 3 Satz 2 HGO.* Zuvor werden die Ortsbeiräte zu dem Entwurf gehört bzw. ihnen dazu die Möglichkeit gegeben.

Danach soll die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Finanzstatusbericht ist dem Haushaltsplan gem. § 1 Abs. 5 Nr. 11 GemHVO beizufügen. Lt. Verfügung der Kommunalaufsicht ist er von der Gemeindevertretung zu beschließen. Der Finanzstatusbericht ist dem Haushaltsplan 2024 nach der Seite [193 ff.](#) beigefügt.

Lt. Mitteilung der Kommunalaufsicht hat die Gemeindevertretung im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung auch über das Muster 3 zu § 106 HGO zu beschließen. Damit wird die voraussichtliche ungebundene Liquidität ermittelt.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 31.10.2023 eine geänderte Vorlage für den Finanzhaushalt vorgestellt wurde. Dies war erforderlich geworden, da aufgrund der Mitteilung der Kommunalaufsicht (E-Mail vom 31.10.2023) im Finanzhaushalt als geplanter Bestand an Zahlungsmitteln zum 01.01.2024 der Betrag eingetragen werden sollte, der voraussichtlich am 01.01.2024 tatsächlich vorhanden ist und auch als Anfangsbestand in das Muster 3 zu § 106 HGO eingetragen wurde.

Im Zuge der vorerwähnten Einbringung in die Gemeindevertretung wurde der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Hierauf wird verwiesen.

**Beschlussvorschlag:**

Der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (dies sind der Haushaltsplan mit dessen Anlagen (§ 1 Abs. 4 GemHVO) wird beschlossen:

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90, 93) hat die Gemeindevertretung am 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	24.071.600 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.336.100 €
mit einem Saldo von	-6.264.500 €

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	256.000 €
mit einem Saldo von	-256.000 €

mit einem Fehlbedarf von	-6.520.500 €,
--------------------------	---------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-8.481.000 €
--	--------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.849.700 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.238.200 €
mit einem Saldo von	-10.388.500 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.388.500 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	700.000 €
mit einem Saldo von	9.688.500 €

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-9.181.000 €
--	--------------

fest gesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 10.388.500 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.840.000 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer   |                  |
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | <b>350 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | <b>395 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer auf   | <b>367 v. H.</b> |

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom 09.11.2023 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

**Außerdem wird beschlossen**

- a. **der Finanzstatusbericht, der dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt ist und**
- b. **das Muster 3 zu § 106 HGO – Ermittlung der ungebundenen Liquidität**

Der Bürgermeister

Anlage(n):

1. 2023-12-05\_Schi\_2\_An1-1\_Muster 3 zu § 106 - Ermittlung\_ungebundene\_liquiditaet.pdf